

Vorbeglaubigung - Apostille - Legalisation

1. Welche Urkunden können verwendet werden?

- Urkunden, die von **Standesämtern** ausgestellt wurden:
Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden, Abschriften aus Familienbüchern, Namenserkklärungen
- Urkunden, die von **Einwohnermeldeämtern** ausgestellt wurden:
Meldebescheinigungen, beglaubigte Kopien von Reisepässen, Personalausweisen, Schulzeugnissen, Vollmachten, Kaufverträgen
- Urkunden, die von der **Kreisverwaltung** selbst ausgestellt wurden:
Einbürgerungszusicherungen, beglaubigte Kopien von Aufenthaltstiteln
- Führungszeugnisse
- Scheidungsurteile
- Notarielle Urkunden
- Urkunden aus dem Bereich Finanzgerichtsbarkeit

2. Voraussetzung / Zuständigkeit für eine Apostille / Legalisation

2a. Die Urkunden der Standesämter und Einwohnermeldeämter müssen in Schleswig-Holstein im jeweiligen Kreisgebiet erstellt worden sein.

Beispiele:

a) Urkunde vom Standesamt Rendsburg →

zuständig für Vorbeglaubigung ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde

b) Urkunde vom Standesamt der Städte Flensburg, Neumünster, Kiel oder Lübeck →

zuständig ebenfalls die Stadtverwaltungen Flensburg, Neumünster, Kiel oder Lübeck

Das schließt aus, dass eine Urkunde aus Rendsburg in Neumünster vorbereitend beglaubigt werden kann.

2b. Sonderfall Führungszeugnis

Das Führungszeugnis muss bei Ihrem Wohnort-Einwohnermeldeamt beantragt werden. Bitte informieren Sie den jeweiligen Sachbearbeiter, dass das Zeugnis für die Vorlage im Ausland benötigt wird, dann wird die Vorbeglaubigung bei der Erstellung im Bundesverwaltungsamt in Köln/Bonn im selben Arbeitsschritt automatisch vorgenommen.

2c. Sonderfall Scheidungsurteile

Der Amtsgerichtspräsident (Kiel oder Lübeck), in dessen Bereich das Urteil erstellt wurde, ist zuständig.

2d. Sonderfall Notarielle Urkunden

Der Landgerichtspräsident (Flensburg, Itzehoe, Kiel oder Lübeck), in dessen Bereich die Urkunde erstellt wurde, ist zuständig. Bei Fragen zu Urkunden aus dem Justizbereich wenden Sie sich bitte telefonisch an die Gerichte Flensburg (0461/890), Itzehoe (04821/660), Kiel (0431/6040) und Lübeck (0451/3710).

2e. Sonderfall Urkunden aus dem Bereich der Finanzgerichtsbarkeit

Für die Vorbeglaubigung ist das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel, zuständig.

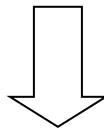
3. Welche Urkunden werden im Ausland benötigt?

Die Frage, welche Urkunde in welchem Land für den jeweiligen Sachverhalt benötigt wird, können Ihnen nur die Konsulate / Botschaften (Homepages) des jeweiligen Landes sagen. Bitte informieren Sie sich jeweils nach dem aktuellen Stand, da es auch dort Änderungen geben kann.

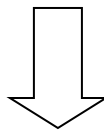
4. Ablauf der Vorbeglaubigung

(Beispiel Geburtsurkunde aus Rendsburg, zuständig: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, Standesamtsaufsicht)

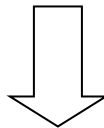
Urkunde ist schon vorhanden oder wird beim Geburtsstandesamt neu angefordert.
(Auch eine ältere Urkunde kann verwendet werden, wenn der Inhalt noch aktuell ist. Eine Urkunde hat kein „Haltbarkeitsdatum“. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, mehrsprachige Urkunden beim Standesamt anzufordern.)



Urkunde wird per Post an die jeweilige Kreisverwaltung, in dessen Bereich das Geburtsstandesamt liegt, geschickt. (Sie können auch persönlich zur Kreisverwaltung fahren. Bitte jedoch vorher einen Termin abstimmen: 04331/202-361, Frau Eickelberg, kommunalaufsicht@kreis-rd.de)



Die Standesamtsaufsicht bei dieser Kreisverwaltung bereitet die Apostille oder Legalisation vor und schickt die Urkunde an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.
(Auch dort können Sie persönlich die Urkunde abgeben: Herr Steltenkamp oder Frau Hessenauer, Telefon 0431/988-2802, sascha.steltenkamp@im.landsh.de, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung)



Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein führt die Beglaubigung zu Ende und schickt die Urkunde mit Rechnung an den Antragsteller innerhalb von ca. 10 Tagen zurück. (Momentan kosten Apostillen und Legalisationen 20,- € je Urkunde. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein versendet die bearbeiteten Urkunden auch ins Ausland, falls sich der Antragsteller dort aufhält.)

5. Wann Apostille? Wann Legalisation?

Die Frage, ob Sie eine Apostille oder Legalisation benötigen, wird Ihnen die Standesamtsaufsicht bei der Kreisverwaltung beantworten.

Es ist ausreichend, wenn Sie dort eine Vorbeglaubigung beantragen, Ihre Wohnanschrift angeben und das Land nennen, für das Sie die Beglaubigung benötigen. Der jeweilige Mitarbeiter wird prüfen, welche Beglaubigungsform notwendig ist.

6. Wie finde ich einen Übersetzer für meine Urkunde?

Nachdem Sie die Urkunde vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein per Post zurückerhalten haben, wird ggf. als nächster Schritt eine Übersetzung notwendig sein.

Entweder können Sie bei Ihrem Wohnort-Amtsgericht telefonisch nach einer Dolmetscherliste fragen oder Sie können im Internet unter www.justiz-dolmetscher.de selbst suchen.

Es ist sinnvoll, dass Sie zunächst die Vorbeglaubigung abwarten und dann alles zusammen übersetzen lassen, da die Apostillen / Legalisationen immer in deutscher Sprache abgefasst werden und somit auf jeden Fall übersetzt werden müssen.

7. Hilfen

Sie können sich von der Homepage des Kreises ein **Antragsformular** herunterladen, ausfüllen und damit die Vorbeglaubigung beantragen.

Falls Sie nicht mehr genau wissen, welches Standesamt im Kreis Rendsburg-Eckförde für die Erstellung einer Urkunde zuständig ist, finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung ebenfalls eine **Übersicht mit allen Standesämtern des Kreises**.